

Beschluss der 112. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz

Ehrenamt, das muss man sich leisten können!

Adressat*innen Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz
Leitstelle Ehrenamt in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Städtetag Rheinland-Pfalz, Landkreistag Rheinland-Pfalz

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zu novellieren. Das aktuell geltende Gesetz vom 5. Oktober 2001 birgt drei gravierende Probleme bzw. Nachteile für Arbeitnehmer*innen, die sich ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit engagieren und dafür Sonderurlaub in Anspruch nehmen.

1. Erstattung für den Verdienstaussfall

Das Landesgesetz schafft die Möglichkeit, 12 Tage im Jahr von der Arbeit unbezahlt für ehrenamtliches Engagement freigestellt zu werden. In § 4 des Gesetzes ist zur „Erstattung von Verdienstaussfall“ geregelt: Das Land erstattet für jeden vollen Arbeitstag (unbezahlte Freistellung von der Arbeit) auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Bei einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden wird mit diesem Betrag nicht einmal das Niveau des Mindestlohns erreicht. Die ehrenamtlich Tätigen haben finanzielle Nachteile.

2. Einbußen der Ansprüche der Beschäftigungszeit für die Berechnung der Rentenzeit und andere Sozialversicherungsabgaben

In § 2(2) des Ehrenamtsgesetzes wird geregelt, dass kein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung bei Freistellung besteht. Durch fehlende Gehälter fallen bei Freistellung alle Sozialversicherungsbeiträge aus.

Unbezahlter Sonderurlaub nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit führt zu Ausfallzeiten bei der Rentenberechnung und somit zu einer Minderung des Rentenanspruchs. Dadurch kommt es zu einer eindeutigen Benachteiligung durch Freistellung bei Engagement in der Jugendarbeit!

3. Minderung der Jahressonderzahlung

Beispiel TVöD: „Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, [...] des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts“¹. (Gleiches gilt in § 20 TVL) Im Klartext bedeutet dies, dass

¹ TVöD Allgemeiner Teil, § 20 (2) Jahressonderzahlung

das Gehalt der drei Sommermonate mal vier genommen wird. Daraus errechnet sich dann die Grundlage der Jahressonderzahlung. Sonderurlaub wird häufig beantragt, um sich in den Sommerferienwochen als Teamer*in auf Freizeiten der Jugendverbände ehrenamtlich zu engagieren. Die Regelung im TVÖD und TVL (die Monate Juli bis September werden auf das Jahr umgelegt) vervierfachen den Schaden für den/die ehrenamtlichen Teamer*innen mit Sonderurlaub für ehrenamtliches Engagement bei Sommerfreizeiten bei der Jahressonderzahlung. In anderen Tarifverträgen gibt es ähnliche Regelungen mit einem negativen Ergebnis.

Nach Auffassung des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz werden Arbeitnehmer*innen, die nach dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit Sonderurlaub beantragen, dreifach bestraft. Das muss sich ändern!

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz fordert die Lohnfortzahlung und die volle Erstattung des Verdienstaufalles an die Arbeitgeber*innen im Rahmen des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit und setzt sich dafür ein, dass dieses Gesetz entsprechend geändert wird.

Begründung:

Das Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit sieht in § 2(2) vor, dass kein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht. Mit diesem Paragraphen wird gesetzlich festgelegt, dass mit Antrag auf Sonderurlaub Ehrenamtlichen ein dreifacher Nachteil entsteht. In einem aktuellen Fall musste ein Ehrenamtlicher der Evangelischen Jugend der Pfalz auf über 300 Euro Jahressonderzahlung verzichten. Besonders pikant wird der Fall, wenn klar wird, dass der Betroffene bei einem öffentlichen, kommunalen Arbeitgeber angestellt ist.

Oft sind Ehrenamtliche so tief in ihrem Heimatverband verwurzelt, dass sie den Einkommensverlust durch den Tagessatz von 60 Euro bei Sonderurlaub für Ehrenamt zähneknirschend in Kauf nehmen. Die Minderung von Rentenzeiten und anderen Sozialversicherungsabgaben und der Jahressonderzahlung geht aber definitiv zu weit. Lohnfortzahlung bei Sonderurlaub (siehe wie zum Beispiel in Hessen) ist der uns einzig bekannte Ausweg aus dem Dilemma insgesamt.

Ministerpräsidentin Malu Dreyer wird in einer Pressemeldung der Staatskanzlei vom 4. Januar 2019 mit folgenden Worten zitiert: „2018 haben wir das Ehrenamt in Rheinland-Pfalz weiter gestärkt. Fast jeder Zweite in unserem Land engagiert sich ehrenamtlich. Diesen Menschen müssen wir **gute Rahmenbedingungen bieten**, sie unbürokratisch unterstützen und ihnen zudem immer wieder für ihre tolle Arbeit danken.“². Wir fordern unsere Ministerpräsidentin auf, dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für Ehrenamt nicht länger zum Nachteil für engagierte Ehrenamtliche mit Antrag auf Sonderurlaub werden, den sie aus der eigenen Tasche zu zahlen haben.

Wir sind überzeugt, dass die Aussage unserer Ministerpräsidentin beim landesweiten Tag des Ehrenamts am 24. August 2018 in Pirmasens „Das Ehrenamt ist der Kern unserer demokratischen und solidarischen

² www.rlp.de/de/service/pressemeldungen/einzelansicht/news/detail/News/ministerpraesidentin-malu-dreyer-ehrenamt-im-jahr-2018-weiter-gestaerkt-auch-2019-besonderer-fokus (Aufruf 29.1.2019)

Gesellschaft“³ wichtiger und richtiger denn je ist. Ehrenamt hält unsere demokratische Gesellschaft zusammen.

Daher dürfen wir keinesfalls zulassen, dass die Nachteile durch Sonderurlaub für Ehrenamt zu einer Abwägung führen, die Ehrenamt verhindert. Lediglich eine Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Sonderurlaub für Ehrenamt in der Jugendarbeit ist nicht ausreichend.

Wir appellieren dringend an die Landesregierung, die Vertreter*innen des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz, sich in ihren Bezügen für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamt in der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz einzusetzen.

Beschlossen durch die 112. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz am 06. April 2019 in Osthofen.

³ www.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/einzelansicht/news/detail/News/ministerpraesidentin-malu-dreyer-ehrenamt-im-jahr-2018-weiter-gestaerkt-auch-2019-besonderer-fokus (Aufruf 29.1.2019)